

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf
(Feuerwehrcostensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert wurden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf.

**§ 2
Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr**

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (3) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet
- a) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
 - d) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
 - e) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den kalkulierten Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus durch Abgabe der Statusmeldung 2.
- (3) Der Einsatz von Fahrzeugen und Personal richtet sich nach der jeweilig gültigen Alarm- und Ausrückeordnung, den Feuerwehrdienstvorschriften und der Entscheidung des Einsatzleiters.
- (4) Zusätzlich zum Kostenersatz nach den Absätzen 1 bis 3 sind folgende Kosten zu erstatten:
 - 1. Sachkosten
 - 2. Kosten, die der Gemeinde durch die Inanspruchnahme – z.B. von Spezialdienstleistungen, speziellen Materialien und Geräten – Dritter entstehen.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser

Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Ersatzpflichtigen fällig.

**§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 27.09.2019 außer Kraft.

Anlage Kostenverzeichnis

Hartmannsdorf, 24.02.2023


Weinert
Bürgermeister



Kostenverzeichnis
der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf (Feuerwehrkostensatzung)

1. Personalkosten

Ein Angehöriger der Feuerwehr je Minute 0,18 EUR

2. Fahrzeugkosten

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Staffellöschfahrzeug StLF je Minute 5,44 EUR

2.2. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 je Minute 12,49 EUR

3. Sachkosten

Berechnet werden die tatsächlich angefallenen Selbstkosten, zu denen auch etwaige Entsorgungskosten (z.B. bei Bindemittel) gehören.

4. Kosten für den Einsatz Dritter (Personal- und Sachkosten)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zu Grunde gelegt.

Hartmannsdorf, 24.02.2023


Weinert
Bürgermeister